

16.06.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 3 der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit folgendem Ziel angerufen:

Zu Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

1. Zu Nr. 4

In Nr. 4 wird § 13 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

"(3) In der Schlußbilanz im Sinne des Absatzes 1 und in der Anfangsbilanz im Sinne des Absatzes 2 sind die Wirtschaftsgüter vorbehaltlich des Absatzes 4 mit dem Teilwert anzusetzen."

2. Zu Nr. 25

In Nr. 25 wird der Buchstabe f gestrichen.

Begründung

Mit dem Antrag zu Nr.1 wird die vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung des § 13 Abs.3 rückgängig gemacht und die Vorschrift in ihrer geltenden Fassung wiederhergestellt.

...

368/6/93

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung des § 13 Abs. 3 bezweckt die Bekämpfung angeblicher Mißbräuche im Bereich der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Es soll verhindert werden, daß Verluste der Unternehmen, die auf den Wertansatz der Grundstücke und Gebäude in der Eröffnungsbilanz nach Aufhebung der bis 1990 bestehenden Steuerbefreiung zurückzuführen sind, steuerlich mit anderen Einkünften des Wohnungsunternehmens verrechnet oder von anderen Unternehmen ausgenutzt werden, die mit dem Wohnungsunternehmen konzernrechtlich verbunden sind.

Von der Änderung sind alle kommunalen, kirchlichen und industrieverbundenen Wohnungsunternehmen sowie alle Wohnungsunternehmen des Bundes, der Länder, der Deutschen Bundespost sowie die Wohnungsbaugenossenschaften auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik betroffen. Sie werden mit der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelung einem Sonderrecht unterworfen, ohne daß zuvor hinreichende tatsächliche Feststellungen über Art und Umfang der angeblichen Mißbräuche getroffen worden sind. Es ist deshalb auch nicht wahrscheinlich, daß die Einschränkung der Verlustregelung - wie von der Bundesregierung geschätzt - Steuermehreinnahmen von 300 Mio DM zur Folge haben wird.

Die vom Bundestag beschlossene hochkomplizierte Regelung ist systematisch nicht haltbar und widerspricht elementaren steuerrechtlichen Grundsätzen. Bei einem Eintritt in die Steuerpflicht ist das Betriebsvermögen mit dem Teilwert zu bewerten. Der Teilwert ist fortan in jeder Hinsicht für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend. Dieses für alle Unternehmen geltende Prinzip, wird in der vom Bundestag beschlossenen Regelung speziell für Wohnungsunternehmen durchbrochen. Zur Rechtfertigung wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, daß die Teilwerte bei den Wohnungsunternehmen zu hoch bemessen seien. Dieser Umstand kann eine Ermäßigung des Teilwertansatzes rechtfertigen, nicht aber die Heranziehung der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Bemessung der Abschreibungen oder etwaiger Veräußerungsgewinne, wie sie in der vom Bundestag beschlossenen Regelung vorgesehen ist. Der von den Wohnungsunternehmen gegen die Regelung erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des Gleichheitssatzes ist deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Im übrigen ist die vom Bundestag beschlossene Regelung mit ihren zahlreichen Ausnahmen und der gesonderten Feststellung des Abschreibungsverlustes und des Vortragsvolumens ein Musterbeispiel für eine sinnwidrige Komplizierung des Steuerrechts. Sie wird wegen ihrer Fehleranfälligkeit beim Gesetzesvollzug zwangsläufig zu weiteren Ungerechtigkeiten führen.

Die Regelung ist deshalb zu streichen. Damit wird die Anwendungsregelung in Nr. 25 Buchstabe f hinfällig.